

2. EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Freitag, 19. November 2004, 20.15 im Gemeindezentrum

Gemeindepräsident Paul Spänhauer begrüsst die teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner. Es sind total 45 stimmberechtigte Personen anwesend. Als Gast wird Frau Hortiales Estrada Belem, welche gemäss Traktandum 2 in Maisprach eingebürgert werden soll, begrüsst. Die Presse wird vertreten durch Hans Plattner für die Volksstimme und Otto Graf für die Basellandschaftliche Zeitung.

Als Stimmzähler werden Evelyne Meyer und Cathérine Buser vorgeschlagen und gewählt.

Nach dem Verlesen der Beschlüsse der letzten Gemeindeversammlung wird die nachstehende Traktandenliste ohne Änderung genehmigt.

Traktanden:

1. Protokoll der Versammlung vom 23. April 2004
2. Einbürgerung Frau Hortiales Estrada Belem;
Festlegung der Einbürgerungsgebühr
3. Voranschlag 2005;
Festlegung der Steuersätze
4. Jährlicher Kredit von Fr. 10'000.-- für Naturschutzmassnahmen und
-arbeiten im Wald
5. Genehmigung Polizeireglement Maisprach
6. Genehmigung Hundereglement Maisprach
7. Verschiedenes

1. Protokoll Einwohnergemeindeversammlung

Es werden vom Verwalter die Beschlüsse der Versammlung vom 23. April 2004 verlesen.

../.. Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23.04.2004 wird einstimmig genehmigt.

2. Einbürgerung von Frau Hortiales Estrada Belem

Günther Merz gibt noch einige Informationen. Die Abklärungen durch den Kanton haben ergeben, dass es keine Gründe gibt, welche gegen eine Einbürgerung sprechen. Der Gemeinderat führte mit Frau Hortiales auch ein Gespräch und man stellte fest, dass sich Frau Hortiales gut eingelebt hat und auch der Gemeinderat befürwortet die Einbürgerung. Anschliessend stellt sich Frau Hortiales selber den anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vor.

Das Wort wird aus der Versammlung nicht verlangt.

../.. Frau Hortiales Estrada Belem wird einstimmig das Bürgerrecht der Gemeinde Maisprach erteilt. Die Einbürgerungsgebühr wird gemäss Reglement auf Fr. 500.-- festgelegt.

3. Voranschlag 2005, Festlegung der Steuersätze

Finanzchef Paul Spänhauer stellt den Voranschlag 2005 noch kurz vor. Die wichtigsten Zahlen und Begründungen sind auch in der Einladung aufgeführt. Der Voranschlag weist folgendes Ergebnis aus:

Aufwand	Fr.	3'383'848
Ertrag	"	<u>3'337'518</u>
Aufwandüberschuss	Fr.	46'330
Zunahme Nettoinvestition	Fr.	150'000
Finanzierungsfehlbetrag	Fr.	124'270

Bei diesem minimalen Defizit darf gerechnet werden, dass ein positiver Abschluss erzielt wird. Der Voranschlag wird zur Diskussion gestellt. Es erfolgen aber keine Wortmeldungen oder Änderungsanträge.

... Der Voranschlag 2005 wird einstimmig genehmigt und die Steuersätze bleiben unverändert:

62 %	der Staatssteuer	für natürliche Personen
4,5 %	vom Ertrag	
5,0 %	vom Kapital	für juristische Personen
0,5 %	vom Einkommen	als Feuerwehrpflichtersatz

4. Jährlicher Kredit von Fr. 10'000.-- für Naturschutzmassnahmen und Naturschutzarbeiten im Wald

Jessica Baumgartner stellt kurz den Kommunalen Landschaftsplan (KLP) vor. Darin sind auch verschiedene Objekte im Bereich Wald enthalten und mit dem jährlichen Betrag von Fr. 10'000.-- sollen solche Objekte gepflegt und erhalten werden. Rudolf Schaub gibt zusätzlich einige Informationen und verweist auf die Details in der Einladung.

Oskar Ruch ist grundsätzlich damit einverstanden, möchte aber wissen, wer schlussendlich beschliesst, was gemacht wird. Es ist vorgesehen, dass die Kommission KLP zusammen mit dem Gemeinderat beschliesst, welche Arbeiten gemacht werden. Hans Thommen erkundigt sich noch nach dem genauen Ablauf. Die Kommission KLP stellt dem Gemeinderat einen Antrag. Dieser beschliesst dann definitiv. Differenzen werden in der gemeinsamen Diskussion bereinigt.

Die Diskussion ist damit erschöpft und es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen mehr.

... Der jährliche Kredit von Fr. 10'000.-- für Naturschutzmassnahmen und Naturschutzarbeiten im Wald wird einstimmig beschlossen.

5. Genehmigung Polizeireglement Maisprach

Unser Polizeireglement stammt aus dem Jahr 1921 und ist in vielen Bestimmungen nicht mehr zeitgemäss. Präsident Paul Spänhauer gibt einige Musterlein bekannt. Das Reglement wird zur Diskussion gestellt.

Hans Thommen erkundigt sich, ob ein neues Reglement ein Bedürfnis sei. Dies ist der Fall, denn bei verschiedenen Problemen zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern von Maisprach fehlte bisher die klare Grundlage. Heinz Rüegg möchte wissen, ob die Mährescher am 1. August dann auch verboten seien. Es geht hier aber um landwirtschaftliche Arbeiten, welche der Witterung angepasst

werden müssen und es kann vorkommen, dass in diesen Fällen die Ruhezeiten nicht immer eingehalten werden können. Hans Thommen stellt den Antrag, dass in § 5 der Absatz 5 gestrichen werden soll. Er befürchtet, dass damit das Spielen von Instrumenten nicht mehr möglich sei. Er glaubt, dass die anderen Vorschriften in diesem Paragraphen ausreichend seien. Verschiedene Voten gehen auch in diese Richtung. Hans Thommen stellt den Ordnungsantrag, über seinen Antrag nicht erst am Schluss abzustimmen.

../.. Der Antrag auf Streichung des Absatzes 5 in § 5 wird einstimmig gutgeheissen.

Werner Krättli möchte wissen, ob nun gestützt auf § 18 für Autos auf den Strassen Gebühren erhoben werden. Dies ist momentan nicht der Fall. Der Gemeinderat hat die Einführung einer so genannten Laternenparkinggebühr geprüft. Die Abklärungen haben aber gezeigt, dass dies kaum kostendeckend ist und man hat darauf verzichtet. Es kann sein, dass im Rahmen der Dorfplatzgestaltung auf dieses Thema zurückgekommen wird. Susanne Küng findet es wichtig, dass bewilligte Feuerwerke im Anzeiger publiziert werden, damit sich die Bevölkerung darauf einstellen kann. Oskar Ruch findet das Reglement zu detailliert und befürchtet, dass damit eine Lawine ausgelöst wird. Der Gemeinderat hat diese Befürchtungen nicht und Günther Merz hält nochmals fest, dass mit diesem Reglement nun klarer ist, was nicht gestattet ist. Heinz Rüegg ist auch der Meinung, dass das Reglement zu umfassend sei und stellt den Antrag auf Rückweisung. Über diesen Ordnungsantrag wird sofort abgestimmt.

../.. Der Rückweisungsantrag wird mit grossem Mehr gegen drei Stimmen abgelehnt.

Es wird die Diskussion fortgesetzt. Hans Thommen wünscht, dass in § 24 festgehalten wird, dass Werbung für Alkohol, Rauchwaren und andere Suchtmittel auf öffentlichem Grund verboten wird. Erich Gruber hält fest, dass dadurch Reklame für das Weinfest zum Beispiel verboten wäre. Werner Krättli und verschiedene andere Votanten berichtigen, dass Hinweise auf einen Anlass nicht verboten sind. Es darf auch der Namen von Sponsoren darauf stehen, doch darf nicht für ein einzelnes Produkt geworben werden. Hans Thommen hält auch fest, dass ein solches Verbot nur für Werbung auf öffentlichem Gelände gelten kann. Für Werbung auf Privatareal gilt diese Einschränkung nicht, ausser wenn kantonale oder eidgenössische Gesetze dies verbieten. Peter Graf erkundigt sich, wie dies bei fremden Vereinen gehandhabt wird. Seitens des Gemeinderates wird festgehalten, dass man grundsätzlich keine Reklame für auswärtige Anlässe dulden will. Falls ausnahmsweise eine Bewilligung erteilt wird, wird für die Einhaltung unserer Vorschriften gesorgt. Hans Thommen stellt den Antrag in § 24 folgenden Passus aufzunehmen:

"Werbung für Alkohol und Tabakwaren ist auf öffentlichem Grund der Gemeinde nicht gestattet"

../.. Der Antrag Hans Thommen wird mit grossem Mehr angenommen.

In der weiteren Diskussion erkundigt sich Hans Thommen, ob man bei § 20 bezüglich Jaucheführen nicht auch den Freitag einbeziehen müsste. Konrad Buser findet dies nicht nötig. Die Landwirte sind sich der Problematik bewusst und es gab in den letzten Jahren auch keine Probleme mehr. Auch Christian Imhof findet, dass der Artikel so stehen gelassen werden kann.

Mit den vorher beschlossenen Änderungen lautet das Reglement nun:

Polizeireglement

Die Einwohnergemeindeversammlung von Maisprach erlässt, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgendes Reglement:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Ziel

Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sorgen im Rahmen des Gesetzes sowie ihrer Zuständigkeit dafür, dass

- die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde nicht gestört wird,
- Personen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden,
- der Schutz des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt,
- die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts die gemeindepolizeilichen Aufgaben.

§ 3 Zuständigkeit

Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten.

B ORDNUNG UND SICHERHEIT

§ 4 Grundsatz

Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

§ 5 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente

¹Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.

²Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.

³Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Benützen von Hochdruckreinigern, maschinelles Häckseln etc. sowie die Benützung öffentlicher Abfallsammelstellen sind nur an Werktagen von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr und am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, gestattet.

⁴Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung). Eine Mittagsruhe zwischen 12.00 - 13.00 Uhr ist einzuhalten.

⁵An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört, verboten (§ 5 Ruhetaggesetz).

⁶Der Gemeinderat kann den Aufenthalt auf den Spiel- und Sportanlagen sowie auf öffentlichen Anlagen zeitlich einschränken, respektive verbieten.

§ 6 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

§ 7 Modellflug- und Modellfahrzeuge

Modellflug-, Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen vorliegt.

§ 8 Lautsprecher im Freien

Jegliche Verwendung von störenden Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

§ 9 Spiel- und Sportplätze

Für die Benützung der Spiel- und Sportanlagen und des Schulareals erlässt der Gemeinderat spezielle Regelungen.

§ 10 Feuerwerk, Schiessen

¹Ausserhalb von traditionellen Anlässen, wie Silvester, Banntag, 1. August, ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.

²Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur an bewilligten Schiessanlässen in Schiessanlagen erlaubt. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

§ 11 Kirchenglocken

¹Mit den Kirchenglocken kann auch während den Ruhezeiten akustisch die Zeit angezeigt werden.

²Die Kirchenglocken können auch während den Ruhezeiten zu traditionellen Zwecken (Neujahr / Bestattungen etc.) geläutet werden.

§ 12 Öffentliches Ärgernis

Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Das Erregen öffentlichen Ärgernisses und grober Unfug ist nach dieser Bestimmung strafbar, sofern nicht andere Straftatbestände des kantonalen oder Bundesrechts erfüllt sind.

§ 13 Tierhaltung

¹Durch die Tierhaltung darf niemand belästigt werden.

²Glocken von Nutztieren sind in der Landwirtschaftszone erlaubt.

³Für die Hundehaltung besteht ein spezielles Reglement.

§ 14 Pflanzenkrankheiten und Schädlinge

Die Liegenschaftseigentümer, Mieter und Pächter sind verpflichtet, bei Auftreten von Pflanzenkrankheiten, Schädlingen, usw. den vom Gemeinderat erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

C ALLMEND-, FLUR- UND WALDPOLIZEI, VERKEHR**§ 15 Allgemeines**

Jede Person ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, Kulturen, Erholungsgebieten, zur Allmend und zum Wald Sorge zu tragen.

§ 16 Schneeräumung

Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so sind vom Hausbesitzer die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 17 Ueberhängende Äste

¹Ueberhängende Äste und Zweige sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Strassenunterhalts- und Wischarbeiten dürfen nicht erschwert sein. Sie sind auf die Parzellengrenze auf eine Höhe von 4.50 Meter über öffentlichen Strassen, bzw. 2.50 Meter über Trottoirs zurückzuschneiden. Insbesondere darf die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht beeinträchtigt sein.

²Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft, die Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

§ 18 Beanspruchung der Allmend

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von Allmendgebiet

(= öffentlicher Grund, von jedermann betretbar) wie Anlässe, Verkaufsstände, Ausstellungen, Baustelleninstallationen oder dergleichen ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates und gegen Gebühr zulässig.

§ 19 Umzüge, Demonstrationen

Umzüge und Demonstrationen sind durch den Gemeinderat, in dringenden Fällen durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten, zu bewilligen. Bietet der Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden.

§ 20 Landwirtschaftliche Arbeiten

¹Das Ausführen von Jauche in Siedlungsnähe ist am Samstag und Sonntag verboten.

²Während Bestattungen sind Arbeiten mit Traktoren und anderen Maschinen in Hörweite des Friedhofes zu unterlassen.

§ 21 Fahrverbot

Für den Wald gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes.

§ 22 Camping, Campingplätze

¹Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt.

²Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

§ 23 Fahrende

Der Gemeinderat weist Fahrenden ein Aufenthaltsareal zu, sofern ein solches auf dem Gemeindegebiet vorhanden ist. Andere öffentliche Orte dürfen nicht belegt werden.

D REKLAMEWESEN**§ 24 Bewilligung**

¹*Das Anschlagen von Plakaten, Flugschriften und Wahlpropaganda, inklusive Hinweistafeln für Direktverkauf, auf öffentlichem Grund ist an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen und mit dessen Bewilligung gestattet.*

²*Werbung für Alkohol und Tabakwaren ist auf öffentlichem Grund der Gemeinde nicht gestattet.*

³*Der Gemeinderat kann einer privaten Firma gegen eine Gebühr eine Konzession für Plakatanschlagstellen auf öffentlichem Grund erteilen.*

E FASNACHTSORDNUNG**§ 25 Geltende Fasnachtstage, Fasnachtsbetrieb**

Die öffentlichen Fasnachtsveranstaltungen bleiben auf die Tage der Basler Fasnacht, den vorausgehenden Sonntag und den nachfolgenden Samstag beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art bedürfen der Bewilligung.

F ORGANISATION UND AUFGABEN DER GEMEINDEPOLIZEI**§ 26 Pflichtenheft**

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung der in 44 ff. des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970 aufgeführten Aufgaben eine Gemeindepolizei einsetzen. Der Aufgabenbereich der Gemeindepolizei wird in einem Pflichtenheft festgelegt.

G VERFAHRENS- UND STRAFBESTIMMUNGEN**§ 27 Bewilligungskompetenz**

Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt.

§ 28 Bewilligungsgebühr

Für die Erteilung von Bewilligungen können Gebühren bis zu CHF 1'000.-- erhoben werden. Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

§ 29 Strafmass

¹*Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnet oder mit Geldbussen bis CHF 5'000.-- bestraft.*

²*Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des ange-*

richteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadensersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 30 Strafbarkeit

Strafbar sind natürliche Personen sowie Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben. Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

§ 31 Verfahren bei Uebertretungen

¹*Wird jemand wegen der Übertretung eines durch dieses Polizeireglement unter Strafe gestellten Verhaltens verzeigt, so eröffnet ihm dies der Gemeinderat durch eine schriftliche Mitteilung. Gleichzeitig erlässt er eine Strafverfügung samt Rechtsmittelbelehrung.*

²*Das Bussenanerkennungsverfahren ist im Gemeindegesetz (§ 81) vom 28. Mai 1970 geregelt.*

§ 32 Rechtsmittel

Gegen alle Verfügungen kann innert 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder der Zustellung der Verfügung an gerechnet, beim Strafgerichtspräsidium in Liestal appelliert werden.

§ 33 Bussengelder

Die Bussengelder fallen der Einwohnerkasse zu.

H SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34 Aufhebung bisheriges Reglement

Das Polizeireglement der Gemeinde Maisprach vom 22. Mai 1921 wird mit diesem Reglement aufgehoben.

§ 35 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nach Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, per 1.1.2005 in Kraft. Das Polizeireglement vom 22. Mai 1921 wird hiermit aufgehoben.

Er erfolgen keine Wortmeldungen mehr und es kann über das Reglement mit den beschlossenen Änderungen abgestimmt werden.

..//.. Das bereinigte Polizeireglement wird einstimmig genehmigt.

6. Genehmigung Hundereglement Maisprach

Gestützt auf die neuen kantonalen Bestimmungen sind verschiedene Anpassungen bei unserem Reglement erforderlich. Da durch Streichungen und Ergänzungen das alte Reglement dadurch sehr schlecht lesbar wurde, hat der Gemeinderat beschlossen, das ganze Reglement zu ersetzen. Konrad Buser gibt die nötigen Erläuterungen. In der Hauptsache geht es um die Erweiterung des Leinenzwanges, die Markierung per Mikrochip und eine Erhöhung der Hundegebühren. Es wird aber in Zukunft darauf verzichtet, für den zweiten oder zusätzlichen Hund eine erhöhte Gebühr zu erheben. Gegenüber der vorgelegten Fassung wird das Reglement noch in § 5 ergänzt, dass für die Jagd die Bestimmungen des kantonalen Jagdgesetzes gelten.

Hans Thommen erkundigt sich, ob die Gebühren in die Gemeindekasse fallen. Dies kann bestätigt werden. Niklaus Jud kann als Hundehalter bestätigen, dass die Erhöhung moderat ist und diese Gebühr in vielen Gemeinden noch höher ist. Oskar Ruch findet, dass dies ein falsches Signal ist, wenn für den zweiten Hund nicht ein höherer Betrag verlangt wird. Dem kann entgegnet werden, dass kaum die Hundegebühr entscheidend ist, ob jemand einen zweiten oder dritten Hund anschafft. Roland Sutter erkundigt sich, ob es richtig ist, dass es mit dem neuen Reglement im Dorf keinen Leinenzwang gibt. Dies kann ihm bestätigt werden.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht und es kann über das Reglement - mit der Änderung bezüglich Jagd - lautet somit.

Reglement über die Hundehaltung

Die Gemeindeversammlung von Maisprach, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

¹*Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.*

²*Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.*

B. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

¹*Die Hundehalter und Hundehalterinnen sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung ihrer Hunde zu sorgen.*

²*Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.*

³*Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalter und Hundehalterinnen sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.*

§ 4 Leinenzwang, Zutrittsverbote

¹*Hunde müssen an der Leine geführt werden*

- *an verkehrsreichen Strassen*
- *im Wald und unmittelbarer Nähe davon*
- *auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes*

²*Für die Jagd gelten die Bestimmungen des kantonalen Jagdgesetzes.*

³*Zu sämtlichen Sportanlagen, Spielplätzen, zum Schulareal und Friedhof haben Hunde keinen Zutritt.*

⁴*Der Gemeinderat kann weitere Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.*

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalter und Hundehalterinnen sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet.

C. Organisation**§ 6 Registrierung**

¹Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halter und Halterinnen.

²Die Erstanmeldung der Hunde erfolgt durch die Hundehalter und Hundehalterinnen persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen auf der Gemeindeverwaltung.

³Die Hundehalter und Hundehalterinnen sind verantwortlich für die gesetzlich vorgeschriebenen periodischen Impfungen.

§ 7 Kennzeichnung

Bei der Anmeldung muss jeder Hund mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.

§ 8 Gewerbsmässige Zucht

Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.

D. Gebühren**§ 9 Gebühren**

¹Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) für einen Hund pro Jahr und Haushalt	CHF	100.--
b) für den zweiten und jeden weiteren Hund pro Jahr und Haushalt	CHF	100.--
c) für den zweiten und jeden weiteren Hund pro Jahr und Haushalt auf Nebenhöfen	CHF	100.--
d) Für gewerbsmässige Zucht nach § 8; Grundbewilligung	CHF	400.--
jährliche Gebühr	CHF	200.--
e) Kanzleigeühren für sonstige Verrichtungen, Mahnungen etc.	nach Aufwand	
f) Massnahmen, Zwangsvollzüge; Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an Halter	effektive Kosten	

²Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

³Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁴Der Gemeinderat kann in Sonderfällen die Gebühren nach Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen.

E. Massnahmen und Strafen**§ 10 Massnahmen**

¹Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe,

Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.

²*Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.*

³*Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.*

⁴*Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es nach Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.*

§ 11 Strafen

¹*Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis CHF 1'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.*

²*Strafbar ist auch die fahrlässig Übertretung dieses Reglements.*

F. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2005 in Kraft. Das Reglement über die Hundehaltung vom 26. April 1996 wird hiermit aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 19. November 2004.

Es erfolgen keine Wortmeldungen mehr.

..//.. Das Hundereglement wird einstimmig genehmigt.

7. Verschiedenes

- Der Präsident dankt allen Sponsoren und dem VVM für die vielen Bänklein, welche in unserem Dorf aufgestellt werden konnten.
- Caroline Weiss kann fünf Einwohnerinnen und Einwohner zum Schweizermeistertitel gratulieren. Es sind dies:
 - Strübin Andrea im Berglauf
 - Schaffner Adrian im Nationalturnen
 - Imhof Josefine im Steinstossen
 - Fehr Matthias und Gruber Edgar im Pistolenschiessen, Sektionswettkampf
- Werner Krättli erkundigt sich, ob der neue Finanzausgleich Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen haben wird. Dies ist anzunehmen, da der Kanton versuchen wird, die rund 30 Millionen Mehrkosten auf die Gemeinden abzuwälzen.
- Der Gemeinderat gratuliert Gemeindeverwalter Max Schafroth, der am 12. November das "Zwanzigjährige" auf der Gemeinde Maisprach feierte.

- Caroline Weiss teilt noch mit, dass das neue Altersleitbild auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen und der Präsident kann die Versammlung, mit dem Hinweis auf das Referendumsrecht und die verlängerte Freinacht, um 22.00 Uhr schliessen.

Der Präsident:

Der Verwalter: